ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG DER NOTARE (ABVN)

I. Der Versicherungsschutz

Art. 1 - Gegenstand der Versicherung

1.1. Der Versicherer übernimmt es, die Folgen von Schadenersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden zu tragen, die dem Notar (Versicherungsnehmer) aus seiner beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Notariatsordnung sowie aus anderer beruflicher Tätigkeit, soweit sie ihm als Notar nach gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. § 39 StPO, § 24 EO) gestattet oder aufgetragen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen; der Versicherungsschutz umfaßt auch die Haftpflicht des Notars für Personen, die für ihn tätig sind, und für die er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nach dem Gesetz einzutreten hat. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht, welche den Personen, für die der Notar nach dem Gesetz einzutreten hat, aus ihrer für den Notar ausgeübten Berufstätigkeit persönlich obliegt. In diesem Rahmen übernimmt der Versicherer auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr einer von einem Dritten ungerechtfertigterweise behaupteten Schadenersatzverpflichtung. Der Versicherungsschutz des Notars kommt im gleichen Umfang dem für ihn bestellten Substituten zu.

1.2. Die im Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages üblichen Treuhandschaften gegenüber Banken, Sparkassen und Bausparkassen sind von der Versicherung nicht ausgeschlossen.

2. Vermögensschäden im Sinne dieses Versicherungsvertrages sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkomen körperlicher Sachen) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als körperliche Sachen gelten insbesondere auch Geld, geldwerte Zeichen (so z.B. Brief- und Stempelmarken), Inhaberpapiere und in blanko indossierte Orderpapiere, sowie Wertsachen.

3. Die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an und aus dem Abhandenkommen von sonstigen Schriftstücken einschließlich der für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Akte, sowie von Wechseln ist in die Versicherung eingeschlossen.

Art. 2 - Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

2. Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage, welcher Art immer, seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, zu welchem diese Urkunde vom Notar unterfertigt oder von den Parteien vor dem Notar unterschrieben wird. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß gesetzt, wenn der Notar eine diesen begründende Äußerung oder Anordnung gibt.

3. Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tage begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

4.1. Außerdem umfaßt die Versicherung auch Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die im Zeitraum von zwei Jahren vor dem Beginn der Versicherung gesetzt wurden und dem Notar bis zum Abschluß des Vertrages nicht bekannt geworden sind. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Schadenersatzverpflichtungen nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag zur Gänze gedeckt sind. Die Bestimmungen über den vereinbarten Selbstbehalt werden jedoch davon nicht berührt.

4.2. Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Notar als objektiv fehlerhaft erkannt oder ihm als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind, noch mit ihnen gerechnet werden mußte.

Art. 3 - Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

1. Die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinnes des Art. 5 ist durch die in der Polizze genannte Versicherungssumme begrenzt.

2. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Eintreibung der Haftpflichtsumme erforderlich ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

3. Die vom Versicherer selbst oder über seine Weisung vom Notar aufgewendeten Kosten (auch eines Straf- oder Disziplinarverfahrens) zur Abwehr von Schadenersatzforderungen werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet. Übersteigt jedoch der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe von der Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

4. Hat der Notar Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Schadenfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel MO 1930/33 und eines Zinsfußes von jährich 3 % ermittelt.

5. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Notars scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Verfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Der Notar hat von jeder Schadenersatzleistung und von jeder Kostenzahlung 10 % selbst zu tragen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Schäden bis zum Mindestselbstbehalt fallen nicht unter die Versicherung.

Art 4 - Ausschlüsse

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche:

1.1.1 welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle einer inländischen Exekutionsbewilligung -;

1.1.2 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes, es sei denn, daß dieses nach der österreichischen Rechtsordnung anzuwenden ist;

1.1.3 wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;

1.2. soweit sie aufgrund eines Vertrages oder besonderer Zusage über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen, sofern keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist;

1.3. wegen Schäden, die auf vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Machtgebers (Berechtigten oder auf sonstige vorsätzliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind; als Vorsatz gilt auch dolus eventualis.

1.4. aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder der kaufmännischen Durchführung von wirtschaftlichen Geschäften, insbesondere von Geld-, Bank-, Lagerhaus- und Grundstücksgeschäften; aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwertung von Waren und Papieren;

1.5. aus der Tätigkeit als Mitglied eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums, Leiter, Syndikus privater Unternehmen, Vereine oder Verbände;

1.6. Wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstoße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung des Personals des Notars oder anderer Personen, deren er sich bedient entstehen;

1.7.1 von Personen, die mit dem Notar in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie von Angehörigen des Notars; als Angehörige gelten;
- der Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Notars;
- Personen, die mit dem Notar in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Dieser Ausschluß findet analog auf die mitversicherten Personen im Sinne des Art. 1.1.1. Anwendung.

1.7.2 Ansprüche von Mündeln gegen den in dieser Eigenschaft versicherten gerichtlich bestellten Vormund werden durch diese Ausschlüsse nicht betroffen.

1.7.3 von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wennn ein Anteil von mehr als 25 % dem Notar oder einer mitversicherten Person oder Angehörigen des Notars oder der mitversicherten Person oder mehreren dieser Personen zusammen gehört.

1.7.4 Die Ausschlüsse der Ziff. 1.7.1. und 1.7.3. beziehen sich nicht auf die Tätigkeit als Treuhänder für Kapitalgesellschaften, an denen der Notar mit weniger als 50 % beteiligt ist.

2. Ein Ausschließungsgrund (Abs. 1) wirkt gegen sämtliche Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er bei einem Ersatzanspruch nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist. Die Ausschließungsgründe der Ziff. 1.7.1 und 1.7.3. wirken nicht gegen den Notar, wenn sie lediglich hinsichtlich einer mitversicherten Person vorliegen.

II. Der Versicherungsfall

Art. 5 - Begriff des Versicherungsfalles

1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten. Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzfverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.

2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die bereffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Art. 6 - Obliegenheiten des Notars, Verwirkung der Leistung

1. Der Notar hat unverzüglich, spätstens innerhalb eines Monats, nachdem er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. Macht der Dritte einen Entschädigungsanspruch geltend, so hat der Notar hievon spätestens innerhalb eines Monats, nachdem er von der Anspruchserhebung Kennntnis erlangte, dem

Versicherer Anzeige zu erstatten.

3. Wird wegen eines Verstoßes, der einen Versicherungsanspruch begründen konnte, gegen den Notar ein Strafverfahren eingeleitet, so hat der Notar dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat. Wird in dem Strafverfahren vom Versicherer die Beistellung eines Verteidigers für die erste Instanz oder für ein Rechtsmittelverfahren gewünscht, so hat der Notar dem vom Versicherer namhaft gemachten Verteidiger rechtzeitig Vollmacht und Information zu erteilen. Dem Notar steht es frei, außerdem auf seine eigenen Kosten einen zweiten Verteidiger zu bestellen.

4. Wird der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat der Notar außerdem hievon dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens, einer Streitverkündigung oder einer einstweiligen Verfügung.

5. Der Notar hat, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen Zahlungsbefehle Wiederspruch zu erheben und gegen einstweilige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen.

6. Der Notar ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient soferne ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich einzusenden.

7. Kommt es zum Prozeß über den Haftpflichtanspruch, so hat der Notar die Prozeßführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Die Bestellung des Rechtsanwaltes soll im Einvernehmen mit dem Notar erfolgen.

8. Der Notar ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder vergleichsweise zu befriedigen. Bei Zuwiderhandeln ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, daß der Notar nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche oder der behaupteten Tatsachen wird der Notar nicht entschuldigt.

9. Der Versicherer ist im Rahmen seiner Entschädigungspflicht bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Notars abzugeben. Er soll heibei das Einvernehmen mit dem Notar herstellen.

10. Die Bestimmungen der Absätze 1. und 6. bis 9. finden sinngemäß Anwendung, wenn der Notar das Recht auf Rückerstattung eines gezahlten oder hinterlegten Betrages oder Aufhebung oder Minderung einer Rente erlangt.

11. Der Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer richtet sich nach den §§ 67 und 158 f Vers.VG.

12. Die Verletzung einer der dem Versicherer gegenüber nach diesem Artikel zu erfüllenden Obliegenheiten hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwirkung den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zur Folge (siehe § 6 Vers.VG.).

III. Das Versicherungsverhältnis

Art. 7 - Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit sich die Versicherung auf Schadenersatzverpflichtungen mitversicherter Personen (siehe Art. 1.1.) erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Notars getroffene Bestimmungen auch auf die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung; sie sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten neben dem Notar verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Notar zu.

2. Ansprüche des Notars selbst oder der in Art. 4.1.7.1. und 4.1.7.3. genannnten Personen gegen die mitversicherten Personen (siehe Art. 1.1.) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Art. 8 - Prämienzahlung

Der Notar hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren bei Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizze festgesetzen Zeitpunkt. Wird die Polizze nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzen Zeitpunkt.

Art. 9 - Kündigung des Versicherungsvertrages

1. Vertragsablauf
   Der Vertrag ist zunächst auf die in der Polizze festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so bewirkt die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätstens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich erfolgt.

2. Schadensfall

2.1. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat oder der Notar einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat, der Notar nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.

2.2. Die Kündigung muß durch den Versicherer innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder Ablehnung des unbegründeten Versicherungsanspruches, und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist, erfolgen, durch den Notar innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung oder im Falle der Verzögerung der Anerkennung, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung, und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode.

2.3. Hat der Notar bei Verzögerung der Anerkennung des Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Notar noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

2.4. Kündigt der Notar, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Art. 10 - Klagefrist, Gerichtsstand

1. Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Vermeidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt an dem Tage, an der der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumnis davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

2. Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des Amtssitzes des Notars zuständig.

Art. 11 - Schriftliche Form der Erklärungen des Notars

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Notars müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers oder an einen von diesem Bevollmächtigten erfolgen.
Ist nicht in diesen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarung, soweit es das Gesetz zuläßt, Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.